



Satzung des

„Passionsspielverein Zschorlau“ e.V.

§ 1 Vereinsbezeichnung

- (1) Der Verein führt den Namen „Passionsspielverein Zschorlau“ e. V.
Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Zschorlau.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung, die Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Unterstützung der Passionsspiele in Zschorlau.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins zählen insbesondere
 - a) die Förderung und Organisierung der Aufführungen von Passionsspielen in Zschorlau,
 - b) die Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Passionsspiele als öffentliche, für jedermann zugängliche Aufführungen,
 - c) die Schaffung und Bewahrung einer von den evangelischen Kirchen und allen Christen getragenen Tradition zur Durchführung der Passionsspiele in Zschorlau,
 - d) Organisierung und Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes.

§ 3 Tätigkeit im Verein

- (1) Alle Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.
- (2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit werden auf Antrag Reisekosten und Aufwandsentschädigungen gewährt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken.

Sie haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres ein aktives und passives Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen, Organisationen und Institutionen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch daran teilnehmen.

Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

Werden die Ev.-Luth. Kirchgemeinde, die Ev.-meth. Kirchgemeinde und die Landeskirchliche Gemeinschaft Zschorlau (einschl. Albernau und Burkhardtgrün) fördernde Mitglieder, stehen ihnen die Sonderrechte des § 9 Abs.3.3. dieser Satzung zu.

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche Personen zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit, haben jedoch die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

- (2) Jede natürliche Person kann – unabhängig ihres Wohnsitzes und unabhängig ihrer Konfession – einen Antrag zur Aufnahme in den Verein stellen.
Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf es der Zustimmung der zur elterlichen Sorge Berechtigten.
Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand erhältlich.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Dieser prüft den Antrag und entscheidet über die Annahme.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (5) Ist aus zwingend Gründen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand erforderlich, ist dies dem Antragsteller umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss oder
 - d) Auflösung des Vereins.

- (2) Der **Austritt** ist schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3.1.) Ein Mitglied kann aus dem Verein **ausgeschlossen** werden, insbesondere bei
- a) groben Verstößen gegen die Satzung und/oder Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung.
- (3.2.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder .
Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied schriftlich zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3.3.) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (3.4.) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung gem. § 11 dieser Satzung zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
- an allen durch den und im Verein organisierten Veranstaltungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Satzung und der jeweiligen Festlegungen zur Veranstaltung teilzunehmen,
 - Anträge an den Verein zu richten und
 - für die Vereinsorgane zu kandidieren.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
- den Verein zur Erreichung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen,
 - die Satzung einzuhalten,
 - alle ordnungsgemäß getroffenen Entscheidungen der Organe des Vereins anzuerkennen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen,
 - die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge betragen
- a) für natürliche Personen (aktive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
0,50 Cent monatlich = 6,00 Euro jährlich sowie
 - b) für juristische Personen / fördernde Mitglieder
5,00 Euro monatlich = 60,00 Euro jährlich.
- (2) Fälligkeit, Zahlweise und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge werden gesondert in der Finanzierungsrichtlinie des Vereins bestimmt.

§ 8 Haushalt und Finanzen

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden bestritten aus
 - a) den Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
 - b) Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
 - c) zweckgebundenen Mitteln der öffentlichen Hand,
 - d) sonstigen zweckgebundenen Mitteln.
- (2) Aufkommen und Verwendung der finanziellen Mitteln wird jeweils durch die Finanzierungsrichtlinie und den Haushaltplan bestimmt.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Kassenprüfungskommission.
- (2.1.) Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.
Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein.
Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vereins bzw. sein Stellvertreter.
Fördernde Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme.
- (2.2.) Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2.3.) Mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle trifft sie ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- (2.4.) Wenn ein Drittel aller aktiven Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angabe der Tagesordnung zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (2.5.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder (des Vorstands),
 - b) Wahl der Kassenprüfungskommission,
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2.6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3.1.) Der **Vorstand** im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren fünf zu wählenden Vorstandsmitgliedern.
- (3.2.) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (3.3.) Sind die Ev.-Luth. Kirchgemeinde, die Ev.-meth. Kirchgemeinde und/oder die Landeskirchliche Gemeinschaft Zschorlau (einschl. Albernau und Burkhardtgrün) fördernde Mitglieder, ist der jeweilige Pfarrer, Pastor oder ein durch die jeweilige Gemeinde zu bestimmender Vertreter (zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern des Vorstandes) beratend im Vorstand tätig.
- (3.4.) Die 7 Vorstandsmitglieder werden auf Dauer von jeweils 5 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, die maximal drei beratenden Mitglieder für den gleichen Zeitraum bestimmt.
Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3.5.) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die nicht älter als 70 Jahre sind.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (3.6.) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und den Schriftführer und legt ggf. die Aufgabengebiete der anderen Vorstandsmitglieder fest.
- (3.7.) Der Vorstand ist für alle **Aufgaben** des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (3.8.) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Sie sollen möglichst halbjährlich durchgeführt werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
Mindestens die Beschlüsse sind zu protokollieren.
Im Übrigen regelt sich die Tätigkeit des Vorstandes nach dessen Geschäftsordnung, die im Bedarfsfall zu erstellen ist.
- (4) Die **Kassenprüfungskommission**, die aus 3 Mitgliedern besteht, hat die Kassen- und Geschäftsführung mindestens alle 2 Jahre, grundsätzlich aber zusätzlich in jedem Jahr der Aufführung der Passionsspiele zu prüfen und hierüber einen Bericht anzufertigen.
Sie ist jederzeit berechtigt, Kontrollen hinsichtlich aller finanziellen Belange des Vereins vorzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit mindestens 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Eine Beschlussfassung hierüber kann, nachdem zunächst eine Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen ist, im Falle des Nichterreichens der erforderlichen Beschlussfähigkeit auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden.

- (2) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, dass durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder andere Liquidatoren bestimmt werden.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Das bei Auflösung nach Begleichung aller finanziellen Verbindlichkeiten und Forderung Dritter noch vorhandene Vermögen des Vereins wird auf die Gemeindeverwaltung Zschorlau mit der Maßgabe übertragen, dieses demjenigen Verein zu übertragen, der sich innerhalb von zwei Jahren mit dem gleichen Ziel gründet.
Sollte sich innerhalb dieses Zeitraums kein entsprechender Verein neu Gründen, hat die Gemeindeverwaltung Zschorlau das Vermögen an das Diakonische Werk für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.
- (4) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind den zuständigen Stellen unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Berufung gegen die Ausschließung

- (1) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (2) Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft beendet wird.
- (3) Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.
Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

§ 12 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde am 02. September 2000 in der Ev.-Luth. Kirche in Zschorlau von der Gründungsversammlung beschlossen.

Sie ist mit der Eintragung in das Vereinsregister des AG Aue, Az.: VR 655, am 07.12.2000 in Kraft getreten.

- (2) Die vorliegende 1. Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.09.2001 beschlossen.

Anmerkung: Durch Zentralisierung des Vereinsregisters beim Amtsgericht Chemnitz ist der Verein jetzt dort unter dem Az.: VR 20655 eingetragen